

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Mitarbeiter und ihre Identifikation mit der Organisation oder Institution, für die sie tätig sind. Wer sich bewusst ist, dass sein Handeln gegenüber aussen die Organisation repräsentiert, wird sich um eine hohe Qualität seiner Leistung bemühen.

4) Mit diesen Hinweisen über die einzelnen Elemente der Qualitätssicherung ist auch bereits die Frage beantwortet, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Wichtig ist das Qualitätsstreben jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters. Die einzelnen Vorkehrungen zur Qualitätssicherung betreffen demgegenüber Sachbereiche, für welche die Kompetenz beim ganzen Kader, bei der Geschäftsleitung und den übergeordneten Organen liegt. Bei einer Vielzahl von Entscheiden haben sie zu bedenken, wie sich diese auf die Qualität der erbrachten Leistungen auswirken und welcher Beitrag zur Qualitätssicherung damit geleistet werden kann. Nutzen wir diesen Spielraum im Interesse unserer Klienten! ■

ENTSCHEIDE

Existenzminimum und Wohnkosten

Für den Wohnungswechsel muss der Schuldner Zeit haben

Der Grundsatz, dass der von der Lohnpfändung betroffene Schuldner seine Lebenshaltung bis auf das Existenzminimum einschränken muss, gilt auch in bezug auf die Wohnkosten. Doch ist ihm eine Anpassungsfrist zu gewähren.

Die als Wohnkosten effektiv anfallenden Auslagen können vom Betreibungsamt nur vollumfänglich berücksichtigt werden, wenn sie der familiären Situation des Schuldners und den ortsüblichen Ansätzen entsprechen. Ob es sich dabei um Aufwendungen für eine Mietwohnung oder für ein Eigenheim handelt, spielt grundsätzlich keine Rolle. In beiden Fällen ist dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, seine Wohnkosten innerhalb einer angemessenen Frist den für die Berechnung des Notbedarfs massgebenden Verhältnissen anzupassen (Bundesgerichtsentscheid BGE 116 III 21, Erwägung 2d).

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes ist daher selbst in einem Fall, in dem das Betreibungsamt das ihm bei der Festsetzung des Existenzminimums zustehende Ermessen beim Festlegen der monatlichen Wohnkosten weder überschritten noch missbraucht hatte, auf Rekurs hin eingeschritten. Dies geschah, weil dem rekurrerenden Schuldner keine Möglichkeit gelassen worden war, die zur Senkung seiner Wohnkosten nötigen Vorkehren zu treffen. Das Bundesgericht wies die Sache deshalb an die kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt zurück, damit sie dem Rekurrenten für die Anpassung seiner Wohnverhältnisse einen angemessenen Zeitraum zugestehe und in einem neuen Entscheid festhalte, bis zu welchem Zeitpunkt die effektiven Wohnkosten in das Existenzminimum aufzunehmen sind und wie hoch anschliessend die pfändbare Quote ausfällt. R.B.

(Urteil B. 69/1993 vom 5. Mai 1993)

Schulgeld für Privatschule wird nicht angerechnet

Ein Entscheid zum Betreibungs- und Existenzminimum

Das Schulgeld, das ein Familienvater für die Schulung seiner Kinder in einer Privatschule aufzubringen hat, gehört, wenn für diese Privatschulung kein trifftiger Grund besteht, nicht zu dem gegen den Gläubigerzugriff geschützten Existenzminimum der Familie.

Einkünfte können nur so weit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie unumgänglich notwendig sind (Artikel 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes). Das Gesetz behandelt den Schuldner damit nicht als Einzelperson, sondern nimmt Rücksicht auf dessen Zugehörigkeit zur Familie als wirtschaftliche Gemeinschaft. Die von den kantonalen Aufsichtsbehörden erlassenen Weisungen zur Berechnung des Existenzminimums richten daher den Grundbetrag nach der familiären Wohnsituation aus, sehen für den Unterhalt von Kindern altersmäßig abgestufte Unterhaltszuschläge vor und berücksichtigen auch besondere Auslagen für die Ausbildung von Kindern wie öffentliche Verkehrsmittel und Schulmaterial. Nicht vorgesehen sind hingegen Schulgelder, die durch den Besuch von privaten Lehranstalten anfallen.

Ob ein Schuldner und seine Ehefrau der Unterhalts- und Erziehungspflicht gegenüber ihren unmündigen Kindern nachkommen möchten, indem sie diese in einer Privatschule unterbringen, steht ihnen — wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes bemerkte — selbstverständlich frei. Bei der Berechnung des Existenzminimums ist allerdings, wie sie schreibt, der tatsächliche, objektive Notbedarf des Schuldners und seiner Familie, nicht etwa der standesgemäße oder gar gewohnte Lebensaufwand zu berücksichtigen. Nur so ist es nämlich möglich, sowohl den Interessen des Schuldners, wie des Gläubigers Rechnung zu tragen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hatte keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass den beiden Kindern des an das Bundesgericht rekurrierenden Schuldners der Besuch einer unentgeltlichen, staatlichen Schule nicht möglich wäre oder sie nur in der Rudolf-Steiner-Schule den ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechenden Unterricht erhalten könnten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hatte somit aus der Sicht des Bundesgerichtes Bundesrecht nicht verletzt, als sie die monatlichen Schulkosten bei der Berechnung des Existenzminimums nicht berücksichtigte. Den Interessen des Rekurrenten sei sie gerecht geworden, indem sie ihm diese Auslagen immerhin bis Ende des Schuljahres zugestand. Es wurde ihm auf diese Weise freigestellt, auf Beginn des neuen Schuljahres seine Kinder allenfalls auf eine staatliche Schule zu schicken oder sich bei der Rudolf-Steiner-Schule um eine Anpassung des Schulgeldes zu bemühen.

R.B.

Urteil B. 69/1993 vom 5. Mai 1993

Bei der SKöF erhältliche Schriften

Titel	Preis Mitglied	Nichtmitglied
<i>Fürsprecher W. Thomet: «Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger» (Kommentar)</i>	V E R G R I F F E N (Neuerscheinung 1994)	
<i>Peter Tschümperlin: «Aufgaben der öffentlichen Fürsorge auf lokaler Ebene - Verpflichtungen von Städten und grösseren Gemeinden», 1983</i>		Fr. 6.--
<i>«Lebensqualität und Zukunft - Beitrag der öffentlichen Fürsorge - Perspektiven für unsere Jugend», 1985</i>		Fr. 7.--
<i>«Probleme und Problemlösungen im Unterstützungsalltag - Materielle und immaterielle Hilfe bei verschiedenen Klientengruppen der öffentlichen Fürsorge», 1987, 160 Seiten</i>	V E R G R I F F E N	
<i>«Wohnungsnot - Obdachlosigkeit - Notunterkunft»: Hinweise zur fürsorgerischen Bewältigung eines schier unlösbaren Problems. (Beiträge von Fachleuten und Stellungnahmen aus der Fürsorgepraxis) 1989, 37 Seiten</i>	Fr. 8.50	Fr. 12.--
<i>«Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» - Kommentierte Empfehlungen, 1992, 37 Seiten</i>	Fr. 5.--	Fr. 8.--
Im Verlag Paul Haupt, Bern, erschienen:		
<i>«Konfliktbewältigung durch Zusammenarbeit - Organisation der öffentlichen Fürsorge auf kommunaler und interkommunaler Ebene», 1991, 125 Seiten</i>	Fr. 23.--	Fr. 29.--
<i>Pascal Coullery: «Das Recht auf Sozialhilfe», 1993, ca. 150 Seiten</i>	Fr. 23.--	Fr. 28.--
<i>Felix Wolffers: «Grundriss des Sozialhilferechts», Ein Leitfaden für Sozialarbeiter/innen, Gemeinden, Verwaltungen, Studierende, Gerichte. 1993, ca. 250 Seiten</i>	Fr. 60.--	Fr. 68.--



BestellTalon

Bitte ausfüllen und einsenden an:

Sekretariat SKöF, Postfach, 3000 Bern 13

(Tel. Nr.: 031 / 312 55 58)

(Fax, Nr.: 031 / 312 55 59)

Aus Ihrem Schriftenangebot bestellen wir:

Ex. _____ Preis: Fr. _____
 Ex. _____ Preis: Fr. _____
Ex. _____ Preis: Fr. _____

Wir sind SKöF-Mitglied

Wir sind nicht SKöF-Mitglied

Schicken Sie die Unterlagen an folgende Adresse:

Datum: _____ Unterschrift: _____

An die Abonnenten der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Für den abgeschlossenen 90. Jahrgang
liefern wir ab Mitte Januar

**Einbanddecken
zum Preise von Fr. 18.—**

**Bindeaufträge
für den 90. Jahrgang**

Das Einbinden des 90. Jahrgangs besorgen wir
zum Preis von Fr. 45.— (inkl. Einbanddecke)

Für **Bindeaufträge** bitten wir Sie, das
Inhaltsverzeichnis mitzuliefern.

**Letzter Annahmetermin
für Bindeaufträge:**

15. Januar 1994

Später eintreffende Bindeaufträge können
nicht mehr berücksichtigt werden.

Der gebundene 90. Jahrgang wird
Anfang März 1994 ausgeliefert.



Schulthess Polygraphischer Verlag
Postfach 8022 Zürich, Telefon 01 / 251 93 36
